



## BDW-Empfehlungen zur EEG-Novelle 2022

Zur Erreichung der Klimaschutz- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung wird im Rahmen eines Klimaschutz-Sofortprogramms eine bereits kurzfristig zur Umsetzung angestrebte **Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)** angekündigt. Hier geht es darum, den dringend erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien zu forcieren und diesen dadurch zu unterstützen, dass flankierend grundlastfähige, regel- und speicherbare Technologien wie die Wasserkraft ihr Potenzial entfalten. Dazu sollen bereits bis Ende des 1. Quartals 2022 konkrete Maßnahmenvorschläge entwickelt werden, die schnell und nachhaltig wirksam werden. Der Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke (**BDW**) e.V. begrüßt dieses Vorhaben und bietet durch die **Empfehlung konkreter Maßnahmenvorschläge** zur kurzfristigen Umsetzung im EEG seine Unterstützung an.

Beim Blick auf die Historie des EEG und die Entwicklung der erneuerbaren Energieerzeugung in Deutschland fällt auf, dass die installierte Leistung der Wasserkraft und deren Beitrag zur regenerativen Stromerzeugung gegenüber den anderen Erneuerbaren weitestgehend konstant geblieben sind<sup>1</sup>. Die bestehenden großen **Potenziale zur Leistungssteigerung**, v. a. durch die Modernisierung der Bestandsanlagen, aber auch den ökologisch verträglichen Ausbau der Wasserkraft an bereits bestehenden Wehranlagen wurden somit **bisher nicht ansatzweise gehoben**. Hintergrund dafür ist, dass gerade in Wasserkraftanlagen < 100 - 200 kW installierter Leistung die Anreize für entsprechende Investitionen zu niedrig sind und die bisherige EEG-Vergütung nicht kostendeckend ist<sup>2</sup>. Zudem ist der reale Wert der Vergütung im Zeitverlauf inflationsbedingt stark gesunken und sind gleichzeitig Kosten, v. a. für Investitionen in Gebäude, Technik und Anlagensteuerung überproportional stark gestiegen.

Folglich müssen die Anreize für Investitionen in die Ertüchtigung und den Neubau von kleinen Wasserkraftanlagen verbessert werden. **Ziel der EEG-Novelle** muss es somit sein, den **Bestand** von derzeit rd. 7.600 Wasserkraftanlagen zu **erhalten** und die **Potenziale zur Leistungserhöhung** durch die **Modernisierung des Anlagenbestands** und **den ökologisch verträglichen Ausbau** an bereits bestehenden Stauanlagen zu **heben**. Dabei wird jede erneuerbar erzeugte kWh stetigen Stromes benötigt, auch die Erzeugung der vielen Kleinanlagen, die zudem maßgeblich helfen, die Klimaneutralität dieser Betriebe herzustellen. Nur so wird die Wasserkraft als wichtige Säule der Energiewende ihre Vorteile einer dezentralen CO<sub>2</sub>-freien Stromproduktion, v. a. aber der Bereitstellung vielfältiger Netzdienstleistungen wie Regelleistung, Momentanreserve, Notstromreserve etc. dauerhaft in ein künftig auf 100% Erneuerbaren beruhendes Energiesystem einbringen können. Zur Erreichung dieser Ziele empfiehlt der BDW die **folgenden Änderungen des EEG**:

### 1. § 1: Zweck und Ziel des Gesetzes – Öffentliches Interesse an Erneuerbaren Energien

Wie alle Erneuerbaren, so liegt aufgrund ihrer zuverlässigen und stetigen Verfügbarkeit insbesondere auch die erneuerbare Stromerzeugung aus Wasserkraft im **übergeordneten öffentlichen Interesse** und dient der **öffentlichen Sicherheit**. Den Vorrang Erneuerbarer Energien bei der gesetzlichen Schutzgüterabwägung festzustellen und gesetzlich zu verankern, würde zu einer Beschleunigung von Verfah-

---

1 Erneuerbare Energien in Deutschland - Daten zur Entwicklung im Jahr 2020, Umweltbundesamt (UBA), 03/2021, Internet: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erneuerbare-energien-in-deutschland-2020>

2 Erfahrungsbericht nach § 97 EEG (EEG-Erfahrungsbericht), Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Berlin, 27.06.2018, Internet: [https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi\\_de/eeg-erfahrungsbericht.html](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/eeg-erfahrungsbericht.html)



ren und mehr Rechtssicherheit für Genehmigungsbehörden führen und ist eine wichtige Voraussetzung, um die Bestandsanlagen für die Zukunft zu sichern und den Ausbau der Erneuerbaren zu forcieren.

Dabei ist der versorgungssicheren Stromqualität aus Wasserkraft eine hervorgehobene Bedeutung beizumessen. Denn aufgrund ihrer Zuverlässigkeit und Planbarkeit trägt die Wasserkraft nicht nur zur Erzeugung CO<sub>2</sub>-freier, klima- und ressourcenschonender Energie bei, sondern leistet auch einen wertvollen Beitrag zur Netzstabilisierung und Versorgungssicherheit.

#### **Vorschlag zur EEG-Anpassung:**

#### **§ 1: Zweck und Ziel des Gesetzes**

*(5) Die Errichtung, der Betrieb und Ausbau von erneuerbaren Energien-Anlagen liegen im übergeordneten öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt.*

#### **2. § 40: Anzulegende Werte - Einführung einer neuen Vergütungsklasse < 100 kW**

Die **Sicherstellung der Anlagenwirtschaftlichkeit** spielt eine entscheidende Rolle und angesichts stark gestiegener Kosten ist eine Erhöhung der Vergütung, gerade für die kleinen Wasserkraftanlagen lt. EEG-Erfahrungsbericht<sup>3</sup> dringend erforderlich. So wird darin festgestellt, dass „für sehr kleine Anlagen (< 100 – 200 kW) [...] die EEG-Förderung bei weitem nicht auskömmlich [ist]“. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die Vergütung für die Anlagen < 100 kW mindestens zwischen 13,7 und 22,5 ct/kWh betragen sollte, und zwar für die Modernisierung und den Neubau gleichermaßen.

Mit einer erhöhten Vergütung würde die wertvolle Modernisierung der dezentralen, klimaschonenden und vor allem netzdienlichen Stromerzeugung aus Wasserkraft wirtschaftlich und die hierfür erforderliche technische Ertüchtigung stark forciert. Gerade die kleinen Wasserkraftwerke speisen in die mit hohen spezifischen Ausbau- und Verlustkosten beaufschlagten Niederspannungsnetze ein, wodurch sie im Zuge der Digitalisierung und Automatisierung der Netzinfrastrukturen als netzdienliche Anlagen entsprechend hohe Einspareffekte bewirken können.

#### **Vorschlag zur EEG-Anpassung:**

#### **§ 40 Wasserkraft**

*(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert*

- 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 100 Kilowatt 19,5 Cent pro Kilowattstunde,*
- 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,15 Cent pro Kilowattstunde,*

#### **3. § 40: Degression streichen**

Die Kleine Wasserkraft ist eine im Kern ausgereifte Technologie. Bei technischen Wirkungsgraden von bis zu 90% ist ein weiterer technischer Fortschritt in der Turbinentechnik nicht mehr zu realisieren und lediglich durch die Optimierung baulicher Gegebenheiten und den Einsatz digitaler Steuerungstechnik

---

<sup>3</sup> Untersuchung im Rahmen des Fachloses 5 zu Wasserkraft, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Stand: 30.05.2019, Internet: [https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi\\_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-eeg.html](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-eeg.html)



zu erhöhen. Investitionen im Wasserbau sind aufgrund der erforderlichen Wasserhaltung und dem anspruchsvollen Tiefbau jedoch grundsätzlich kostenintensiv. Der Neubau von Wasserkraftanlagen und die technische Modernisierung bedingen sehr hohe Anfangsinvestitionen bei gleichzeitig in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Baukosten.

Folgerichtig wird im EEG-Erfahrungsbericht denn auch empfohlen, „die Degression für Wasserkraftanlagen abzuschaffen, da hier auch langfristig keine Lerneffekte und Kostendegressionen mehr zu erwarten sind, [...]. Durch Baupreissteigerungen und erhöhte Anforderungen an die Gewässerökologie sind hingegen Preissteigerungen zu verzeichnen.“<sup>4</sup> Der BDW schließt sich dieser Einschätzung an und empfiehlt, die Degression der Vergütung von Strom aus Wasserkraft abzuschaffen.

#### **Vorschlag zur EEG-Anpassung:**

#### **§ 40 Wasserkraft**

~~(5) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar 2022 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen oder ertüchtigten Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.~~

Zur Erläuterung und für Rückfragen zu diesen Änderungsvorschlägen stehen wir gern zur Verfügung.

#### **Ansprechpartner:**

Dr. Helge Beyer  
Geschäftsführer  
Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke (BDW) e.V.  
EUREF-Campus 16 - 10829 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 - 278 794 30  
[helge.beyer@wasserkraft-deutschland.de](mailto:helge.beyer@wasserkraft-deutschland.de)  
<http://www.wasserkraft-deutschland.de>

---

4 Untersuchung im Rahmen des Fachloses 5 zu Wasserkraft, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Stand: 30.05.2019, Internet: [https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi\\_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-eeg.html](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/bmwi_de/floecksmuehle-vorbereitung-begleitung-erstellung-eeg.html)